

getroffen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Anzeige in einer ihrem Inhalt und Textumfang entsprechenden Größe zu veröffentlichen.

„ § 7

#### **Beratungs- und Auskunftspflicht**

(1) Der Auftragnehmer, ist verpflichtet, den Auftraggeber über den Inhalt und die Gestaltung der Anzeige und über die Anforderungen an die Druckunterlagen entsprechend den Rechtsvorschriften und der Art des Druckerzeugnisses, in dem die Veröffentlichung erfolgen soll, zu beraten.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Auskünfte über Namen und Anschrift des Auftraggebers, über den Inhalt von noch unveröffentlichten Anzeigen und über Antworten auf Kennzifferanzeigen Dritten zu erteilen, soweit er nicht durch Rechtsvorschriften hierzu verpflichtet ist.

§ 8

#### **Zusätzliche Aufwendungen**

Werden bei der Ausführung im Vertrag nicht vereinbarte Leistungen, wie Übersetzungen, Gestaltungsarbeiten, die Lieferung und Lagerung von Druckstöcken, erforderlich oder veranlaßt der Auftraggeber eine Änderung der vereinbarten Ausführung, so hat er die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu erstatten.

§ 9

#### **Unmöglichkeit der Leistung**

Wird dem Auftragnehmer die Veröffentlichung der Anzeige unmöglich, weil der Auftraggeber ihm übergebene Korrekturabzüge oder Andrucke nicht zum vereinbarten Termin bestätigt zurückgibt, behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Zahlung des Preises durch den Auftraggeber.

§ 10

#### **Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Leistung**

(1) Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht qualitätsgerecht, kann der Auftraggeber eine Preisminderung, die Veröffentlichung einer Ersatzanzeige oder die Veröffentlichung einer Berichtigung und die Erstattung notwendiger Aufwendungen bis 3 Monate nach Veröffentlichung der Anzeige verlangen.

(2) Wurde die Übergabe von Korrekturabzügen oder von Andrucke vereinbart, so kann der Auftraggeber neben Ansprüchen nach Abs. 1 den Ersatz eines durch die nicht qualitätsgerechte Leistung entstandenen Schadens fordern, wenn die Veröffentlichung mit den durch ihn zurückgegebenen Korrekturabzügen oder Andrucke nicht übereinstimmt.

§ 11

#### **Ansprüche wegen nicht termingerechter Leistung**

Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht zu dem vereinbarten Termin, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er an einer späteren Veröffentlichung kein Interesse hat, und den Ersatz des entstandenen Schadens fordern.

v § 12

#### **Rücktritt vom Vertrag**

(1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur bis zum Anzeigenschlußtermin zurücktreten. Wurde mit der Bearbeitung

der Anzeige bereits begonnen (Satz- oder Bilderstellung), hat er 20 % des Anzeigenpreises zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Anzeige den Bestimmungen dieser Anordnung widerspricht, wegen der Beschaffenheit der Druckunterlagen oder wegen ihrer Gestaltung, ihrer Herkunftsangabe oder aus einem anderen wichtigen Grund für eine Veröffentlichung nicht geeignet ist. Darüber entscheidet im Zweifelsfall der Chefredakteur der Zeitung oder Zeitschrift, der Herausgeber bei anderen Druckerzeugnissen, der Rat des Kreises, Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft, in dessen Territorium sich der Anzeigenaushang, befindet.

§ 13

#### **Aufbewahrung von Antworten**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zu 1 Monat nach Veröffentlichung die auf eine Anzeige eingehenden Antworten entgegenzunehmen und unverschlossen aufzubewahren. Der Auftragnehmer ist zur Zustellung der Antworten an den Auftraggeber nur verpflichtet, wenn dies vereinbart wurde.

§ 14

#### **Anzeigenbedingungen**

(1) Der Generaldirektor der Zentrag legt die „Bedingungen für die Annahme und Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen — Anzeigenbedingungen —“ verbindlich fest.

(2) Die Anzeigenbedingungen werden in den Anzeigenannahmestellen zur Einsicht ausgelegt.

§ 15

#### **Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Februar 1976 über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen (GBl. I Nr. 8 S. 155) außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1987

**Der Minister für Kultur**

I. V.: Dr. G r a b e  
Staatssekretär

### **Anordnung Nr. 4<sup>1</sup> über die materielle Anerkennung der Werkstätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien vom 27. November 1987**

In Ergänzung der Anordnung vom 2. April 1981 über die materielle Anerkennung der Werkstätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 11 S. 124) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 11. Februar 1987 (GBl. I Nr. 5 S. 41)